

67. Unterliegt die Auslegung eines für ein Bergwerk erlassenen Gewerkschaftsstatuts der Nachprüfung durch das Revisionsgericht?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 27. Februar 1915 i. S. R. (Rl.) w. Gewerkschaft B. (Bell.). Rep. V. 404/14.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die beklagte Gewerkschaft hat am 14. Juni 1913 die Erhebung einer Zusage von 40000 M beschlossen. Der Kläger, der von den 100 Aktien der Gewerkschaft 15 Aktien besitzt, erachtet den Beschluß formell für unwirksam und sichts ihn, als angeblich nicht zum Besten der Gewerkschaft reichend, sachlich an. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auch die Revision ist, freilich mit abweichender Begründung, zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht führt folgendes aus. Das hessische Berggesetz erfordere in § 106 für Beschlüsse von Gewerkschaftsversammlungen gerichtliche oder notarielle Beurkundung, und diese Formvorschrift sei durch § 9 des Statuts nicht beseitigt worden. Auf die

Rechtsverhältnisse der Gewerkschaft fänden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung, soweit das Statut nicht Abänderungen getroffen habe. Dies sei durch § 9 nicht geschehen, da hier nur bestimmt sei, daß die Protokolle über die Gewerkschaftsversammlungen von dem Vorsitzenden und zwei von ihm zu bestimmenden Gewerkschaften unterschrieben zu vollziehen seien. Die gesetzliche Formvorschrift sei auch sonst nirgends außer Kraft gesetzt, im Gegenteil werde in § 16 die gerichtliche und notarielle Form auch noch für Vorstandsbeschlüsse erfordert, insofern sie die Wahl des Vorsitzenden aus der Mitte des Vorstandes zum Gegenstande haben.

Diese Ausführungen entziehen sich, auch wenn sie auf dem Gebiete der Auslegung liegen, nicht der Nachprüfung durch das Reichsgericht. Das Statut enthält die Verfassung, die sich innerhalb der vom Gesetze zugelassenen Grenzen das Bergwerk selbst beilegt. Es ist nicht, wie das Knappschaftliche Statut (R.G.B. Bd. 38 S. 136) eine Rechtsnorm, sondern es liegt auf privatrechtlichem Gebiet und hat durchweg Vertragsnatur. Aber es gibt Vorschriften nicht nur für einen Einzelfall, sondern es ist dazu bestimmt, für die inneren und die äußeren Rechtsbeziehungen der Gewerkschaft in der Gegenwart und in der Zukunft ein für allemal eine den besonderen Verhältnissen des Unternehmens angepasste feste Grundlage zu schaffen. Das Statut, das an die Stelle des Legalstatuts, also gesetzlicher Normen, tritt, hat damit eine über einen Einzelfall weit hinausreichende Bedeutung. Deshalb können die Erwägungen, die bei Verträgen dazu geführt haben, der Nachprüfung durch das Revisionsgericht engere Grenzen zu ziehen, bei Bergwerksstatuten ebensowenig Platz greifen wie bei Verträgen sog. typischen Inhalts und insbesondere bei allgemeinen Versicherungsbedingungen (R.G.B. Bd. 81 S. 117). Bei der Auslegung von Verträgen im allgemeinen ist in erster Linie maßgebend der Wille der Parteien, und er ist aus den Umständen des Falles und, wenn nötig, durch Beweiserhebung vom Sachrichter zu ermitteln. Das Statut ist aus sich heraus auszulegen, und hier den Revisionsrichter an die vielleicht einander widerstrebenden Auslegungen verschiedener Berufungsgerichte zu binden, wäre sachwidrig und würde auch dem auf die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung gerichteten Zwecke des Rechtsmittels der Revision wenig entsprechen.

Im vorliegenden Falle ist die vom Berufungsgerichte getroffene Auslegung schon in ihrem Ausgangspunkte zu beanstanden. Wichtig ist, daß das Statut die — an sich — selbstverständliche Bestimmung enthält, daß, soweit nicht Abänderungen getroffen sind, die gesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben sollen. Allein hiermit ist nicht gesagt, daß die gesetzlichen Vorschriften überall als aufrecht erhalten zu gelten haben, wenn und soweit sie mit dem Statut überhaupt noch vereinbar sind. Eine solche Auslegung möchte zulässig sein, wenn das Statut die Abänderung gewisser gesetzlicher Vorschriften als Einzelvorschriften zum Gegenstande hätte. Allein im Statute soll die gewerkschaftliche Verfassung vollständig und in einer für jedermann klaren Weise eine systematische Regelung und Zusammenfassung erfahren. Dies ist für das preußische Allgemeine Berggesetz und das zu ihm ausgearbeitete Normalstatut (vgl. die Ausführungen in der Btschr. für Bergrecht Bd. 7 S. 358) anerkannt, und es muß nicht minder gelten für Statuten, die auf Grund des dem preußischen Gesetze nachgebildeten heftischen Berggesetzes erlassen sind. Das Statut der Beklagten, das in der Vorschrift des § 9 dem Normalstatut entspricht, aber die gesetzliche Vorschrift des § 106 nicht mit aufgenommen hat, enthält insbesondere über die Gewerkschaften eingehende und ersichtlich als erschöpfend gedachte Bestimmungen. Die Vorschrift in § 9 über die Vollziehung des Protokolls durch den Grubenvorstandsvorsitzenden und zwei Gewerkschaften ist auch an sich ebenso klar wie ausreichend, letzteres zumal deshalb, weil die Wahl des Vorstandes und jede Änderung in der Zusammensetzung in Folge der gebotenen Anmeldung zum Handelsregister öffentlich bekannt gemacht wird. Das Statut schreibt ferner die gerichtliche oder notarielle Beurkundung vor für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, und eine Häufung der noch dazu mit erheblichen Kosten verbundenen Formen ist bei Gewerkschaften als kaufmännischen Unternehmungen nicht als gewollt anzunehmen. Daß für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Formvorschrift ein sachliches Interesse nicht besteht, verkennt auch das Berufungsgericht nicht. Nach alledem trägt das Revisionsgericht kein Bedenken, in Auslegung des § 9 des Statuts anzunehmen, daß das über die Gewerkschaftenversammlung vom 21. September 1912 angenommene privatschriftliche Protokoll formgültig ist. . . .